



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01413**
Datum: 18.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

- 1. Sachspende** der Haustechnikhandel Halle-Dessau KG, Otto-Stomps-Straße 86-90, 06116 Halle (Saale) im Wert von **2.500,00 EUR** – für 2.500 Stück Hygiene Einwegmasken für Mund und Nase
(PSP-Element 3.12801 – Pandemie Katastrophenschutz)
- 2. Sachspende** der Berufsbildenen Schulen V, Klosterstraße 9, 06108 Halle (Saale) im Wert von **1.580,32 EUR** – für einen TFT-Monitor und ein Notebook
(PSP-Element 1.23101.05– Berufsbildende Schulen)
- 3. Ähnliche Zuwendung** des Halle-gegen-Graffiti e.V. im Wert von **3.424,34 EUR** – für Zwecke der Kulturförderung und/oder der Jugendhilfe zu verwenden.
(PSP-Element 1.28102.01-Förderung freier Träger / 5100.1230 Jugendhilfe)

4. **Geld-/Sachspende** der NORD Baugesellschaft mbH, Magdeburger Chaussee 65, 06118 Halle (Saale) im Wert von **2.500,00 EUR**– für Outdoor-Fitnessanlage am Gesundheitszentrum Silberhöhe
(PSP-Element 1.55102–Freizeitflächen, Spiel- und Bolzplätze)

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

- Punkt 2 PSP-Element 1.23101.05 – Berufsbildende Schulen V
Bilanzierung im Anlagevermögen
- Punkt 3 PSP-Element 1.28102.01 Förderung freier Träger/ 5100.1230
Einzahlungen 2020: 3.424,34 EUR
Auszahlungen 2020: 3.424,34 EUR

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	3.424,34	1.28108 zu Pkt. 3
	Aufwand (gesamt)	2020	3.424,34	1.28108 zu Pkt. 3
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)	2020 -0 2024	316,06	1.23101.05 zu Pkt. 2
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2020	4,00	1.23101.05 zu Pkt. 2
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)	2020 - 2024	316,06	1.23101.05 zu Pkt. 2

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

1.

Die Versorgungssituation mit persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln gestaltete sich in den Monaten März bis Juni extrem angespannt. Das Gesundheitswesen war deshalb kaum in der Lage die Pflichten der Fürsorge durch die Corona-Pandemie zu erfüllen. Die Stadtverwaltung war damit beschäftigt Schutzausstattung für die Bevölkerung, das Gesundheitssystem und der systemrelevanten Bereiche bei der Beschaffung und Verteilung der Schutzausstattung zu unterstützen. So konnten Pflegeheime und –dienste, Krankenhäuser, der Rettungsdienst und sonstige niedergelassene Gesundheitseinrichtungen bei der Versorgung mit Schutzausstattung unterstützt werden.

In diesen Prozess reihen sich auch die Spenden von der Firma Haustechnikhandel Halle-Dessau KG ein.

2.

Die Berufsbildenden Schulen V möchten für ihre Schule einen TFT Monitor und ein Notebook spenden. Dies wurde in der 2. Gesamtkonferenz der Schule am 11.05.2020 beschlossen.

3.

Der Halle-gegen-Graffiti e.V. hat sich aufgelöst. Die Satzung des Vereins sieht vor, dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale) fällt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung und/oder der Jugendhilfe zu verwenden hat. Das restliche Vermögen des Vereins beträgt derzeit 3.424,34 EUR. Die Stadt Halle (Saale) ist damit „Anfallberechtigter“ gemäß § 45 Abs. 1 BGB. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Damit besteht für die durch Satzung bestimmte anfallberechtigte Stadt Halle (Saale) ein Anspruch auf Auskehrung des restlichen Vermögens. Dieser Anspruch auf Auszahlung korrespondiert mit der Zweckbindung. Das Vermögen darf auch nach der Auflösung des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Insofern ist kraft Satzung die Anordnung die Zweckbindung dahingehend festgelegt, dass diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung und/oder der Jugendhilfe zu verwenden ist.

4.

Die Stadt Halle (Saale) hat über 100 Spielplätze im Bestand. Für die Unterhaltung bzw. Sanierung von Spielplätzen steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung, so dass die Stadt auf zusätzliche Finanzierungsmittel angewiesen ist, um über den Grundbedarf hinausgehende, zusätzliche Angebote insbesondere im Trendsportbereich zu schaffen.

Mit den Spenden wird die Errichtung einer Outdoor-Fitnessanlage auf der Würfelwiese möglich. Es entsteht ein zusätzliches Sportangebot für Jugendliche und Erwachsene. Die Spender sehen es als Aufgabe, zur Förderung des öffentlichen Lebens beizutragen und möchten mit ihrer Spende in Höhe von insgesamt 2.500 EUR die Errichtung einer Outdoor-Fitnessanlage auf der Würfelwiese ermöglichen und damit die Entwicklung des Spiel- und Sportangebotes in der Stadt unterstützen.

Familienverträglichkeit:

positive Auswirkungen auf die Familienverträglichkeit